



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

08.011 – OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht (Entwurf 2); Art. 963b E-OR: Verpflichtung zum Konzernabschluss nach einem international anerkannten Standard

Die Durchsetzung eines Konzernabschlusses nach internationalem Standard auch für mittelständische Unternehmen kostet viel und nützt wenig (Art. 963b E-OR)

Worum geht es?

Nationalrat und Ständerat werden in der Wintersession 2011 die Differenzen im Aktien- und Rechnungslegungsrecht beraten. Die Frage, ob grössere, konzernmässig organisierte Familiengesellschaften generell verpflichtet werden sollen, einen Konzernabschluss nach einem international anerkannten Standard zu erstellen, hat das Parlament aus guten Gründen verneint und Art. 963b Abs. 1 und 2 E-OR in der Nationalratsfassung verabschiedet.

Umstritten ist hingegen noch, ob unter dem Titel «Minderheitenschutz» ein zusätzlicher Absatz 3 in Art. 963b E-OR eingefügt werden soll, wie das der Ständerat beschlossen hat. Die Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrats lehnt dies zu Recht ab. Eine Minderheit der RK-N will die ständerätliche Fassung dagegen noch verschärfen, Minderheiten von 10 bzw. 20 Prozent sollen einen Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard verlangen können.

Antrag und Begründung

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) unterstützt die von National- und Ständerat beschlossene Formulierung von Art. 963b Abs. 1 und 2 E-OR.

Die AIHK lehnt Art. 963b Abs. 3 E-OR ab und beantragt dessen ersatzlose Streichung.

Die Befürworter argumentieren, mit Einführung von Art. 963b Abs. 3 OR würde das Missbrauchspotential eingeschränkt und der Schutz von Minderheitsaktionären gewährleistet werden. Sie verkennen dabei, dass der notwendige Schutz für Minderheitsaktionäre in Familiengesellschaften aber bereits aktienrechtlich sichergestellt ist. So haben Minderheitsaktionäre nach aktueller Gesetzeslage diverse Informations- und Kontrollrechte, namentlich das Recht jedes einzelnen Aktionärs, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat weitreichende Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (Art. 697 Abs. 1 und 2 OR). Ausserdem können sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung von jedem Aktionär angefochten werden. Und schliesslich besteht die Möglichkeit, die zuständigen Personen für allfällige Unregelmässigkeiten persönlich zur Verantwortung zu ziehen (Art. 754 ff. OR). Es besteht somit keinerlei öffentliches Interesse am Zwang zur Rechnungslegung nicht börsenkotierter Konzerne nach international anerkannten Standards. Die AIHK als Interessenvertreterin zahlreicher Familienunternehmen unterstützt die vom Nationalrat bereits beschlossene Fassung von Art. 963b OR. Weitere Massnahmen erscheinen nicht angezeigt, weil sie Familienkonzerne unnötig belasten.

Aarau, 22. November 2011

Kontaktperson: Peter Lüscher, Geschäftsleiter der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, Telefon 062 837 18 01, peter.luescher@aihk.ch